

selbstverständlich von ihm besonderes Verhalten, keineswegs aber „emotional günstiges Denken“ der Folgen jenes Verhaltens beansprucht ist. Da aber nur jener um Ander-Verhalten wirbt, der als Strebender jenes Verhalten emotional günstig denkt — gleichgültig, ob als „Mittel-Ziel“ oder als „Nah-Ziel“ oder auch als „Fern-Ziel“ —, kann ohne „Fiktionen“ nicht gesagt werden, daß der zur „Anklageerhebung“ verpflichtete Staatsanwalt durch eine Verhalten-Werbung seine Pflicht erfüllt, ist also eigentlich auch das Wort „Anklage erheben“ im Sinne von „besonderen Anspruch erheben“ nicht am Platze. Nicht anders steht es aber in vielen anderen Fällen. Ein „Richter“ z. B. erfüllt seine „Pflicht“ durch besondere Handlung, durch besonderes „Urteilen“ — dessen Wesen wir in späterem Zusammenhange erörtern werden —, wobei er gewiß in unzähligen Fällen die Folgen seiner Pflichterfüllung, etwa die durch sein „Urteilen“ bedingte Vollstreckung gegen den Verurteilten entweder überhaupt nicht emotional denkt oder aber sogar „emotional ungünstig“ denkt, so daß er etwa denkt oder sagt: „Ich tue nur meine Pflicht, aber die Folgen dieses Gesetzes sind geradezu empörend“. Es kann also auch nicht davon gesprochen werden, daß der verurteilende Richter um „Vollstreckung wirbt“, daß er einen „Vollstreckungs-Befehl“ erteilt. Ebenso kann der „Rechtsanwalt“ in vielen Fällen „im Namen seines Klienten“ einen sogenannten „Antrag“ stellen, um seine Pflicht zu erfüllen, wobei er aber die Folgen seines Handelns im höchsten Grade emotional ungünstig denken kann. Gleichartige Fälle ergeben sich ferner bei sogenannten „Haft-Befehlen“, bei sogenannten „Dienst-Befehlen“ der Vorgesetzten an die Untergebenen usw.

Wenn nun aber in allen diesen Fällen eigentlich keine Verhalten-Werbungen vorliegen, so fragt es sich, Handlungen welcher Art denn eigentlich solche Verhalten-Weisen darstellen. Es wäre nur „Fiktion“, etwa zu sagen, daß in solchen Fällen besondere „Verhalten-Werbung-Übermittlungen“ vorliegen, daß also der Staatsanwalt „Anträge“ des Staatsherrschers, der Rechtsanwalt „Anträge“ seines Klienten, der Richter „Befehle“ des Staatsherrschers usw. übermittelt, denn eine Verhalten-Werbung-Übermittlung liegt nur vor, wenn jemand von ihm wahrgenommene Sätze eines Anderen, welche der Andere als an einen Dritten gerichtete Verhalten-Werbung gemeint und gewollt hat, übermittelt. Der Staatsanwalt stellt aber in zahllosen — wenn nicht in fast allen — Fällen sogenannte „Anträge“, die ein besonderes gerichtliches Verhalten zur Folge haben, welches der Staatsherrscher niemals gedacht hat und gar nicht denken konnte, da ihm der besondere „strafwürdige“ Tatbestand gar nicht bekannt war. Ebenso stellt ein Rechtsanwalt in zahlreichen Fällen sogenannte „Anträge“, an welche sein Klient überhaupt niemals gedacht hat, weil ihm die prozessual erforderlichen Hand-